

**Antragsunterlagen für das wasserrechtliche
Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG zur
Erweiterung des Granitsteinbruchs
Gehrenberg der RÖHRIGgranit® GmbH**

Kapitel X
Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Antragsteller:



RÖHRIGgranit® GmbH
Werkstraße Röhrig 1
64646 Heppenheim

Bearbeitet von:



Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Charlottenburger Allee 39
52068 Aachen
Dipl.-Ing. M. Buschmann
Dr. M. Schmitz, M. Sc.

pro terra
Büro für Vegetationskunde,
Tier- & Landschaftsökologie

Büro für Vegetationskunde Tier- &
Landschaftsökologie, Aachen
Dipl. Biol. B. Kern
Dipl. Biol. S. Schäfer

Projekt-Nr.: 1604501
August/November 2020

Gliederung

	Seite
1	Vorbemerkung..... 3
2	Methode 4
3	Kurzbeschreibung des VS-Gebietes „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ und der aktuellen Situation 5
4	Beschreibung der Eingriffsflächen und des weiteren Umfeldes..... 7
5	Wirkfaktoren 8
6	Prognose der Beeinträchtigungen..... 10
6.1	Uhu 10
6.2	Wanderfalke..... 13
6.3	Brutwände..... 15
6.4	Resümee 21
7	Quellen..... 22

1 Vorbemerkung

Das Vogelschutzgebiet „Felswände des vorderen Odenwaldes“ (DE 6318-450) besteht aus den Teilgebieten bei Erlenbach und Sonderbach. Im Teilgebiet Sonderbach liegen die Steinbrüche Gehrenberg und Lärche der RÖHRIG**granit**[®] GmbH. Das geplante Vorhaben der Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg (siehe Abbildung 1) überdeckt damit den westlichen Bereich des Teilgebietes Sonderbach, der räumlich getrennte Steinbruch Lärche ist vom Vorhaben räumlich nicht betroffen. Aus diesem Grund ergibt sich die Notwendigkeit zur Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit. Es erfolgt eine Prüfung, inwieweit das Natura 2000-Gebiet durch das konkrete Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Das Teilgebiet Steinbruch Fürth-Erlenbach ist aufgrund des Abstandes von ca. 5 km zum Vorhaben von diesem nicht betroffen und findet daher im Folgenden keine weitere Berücksichtigung. Der Steinbruch unterliegt aktuell einer Teilverfüllung. „Lediglich im westlichen Teil verbleibt dauerhaft eine für Uhu und Wanderfalken ausreichend hohe Steilwand. Die verbleibende Steilwandfläche ist jedoch zu klein, um beiden Arten eine erfolgreiche Brut zu ermöglichen; entsprechend sind (erwartungsgemäß) Brutversuche des Wanderfalken gescheitert. (SCHABEL & WERNER 2017)“

Um den günstigen Erhaltungszustand der Arten gem. Anh. I der Vogelschutz-Richtlinie in möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebieten zu erhalten, gilt das „Verschlechterungsverbot“. Demnach sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens potenziell erheblicher Auswirkungen ist vor dem Hintergrund der Erhaltungsziele, der Merkmale und der besonderen ökologischen Bedingungen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Wenn Pläne oder Projekte wahrscheinlich den Erhaltungszielen eines Gebiets zuwiderlaufen, ist anzunehmen, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen können (EUROPÄISCHE UNION 2011).

2 Methode

Im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung des Vorhabens wird nach den Vorgaben der § 34 BNatSchG bzw. § 15 HAGBNatSchG verfahren.

Als Datengrundlagen stehen für die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung die Informationen des RP-Darmstadt ([HTTP://WWW.RPDA.DE](http://www.rpda.de)) sowie die Ortskenntnisse des Greifvogelbeauftragten der Vogelschutzwarte für den Kreis Bergstraße aus dessen umfangreichen Beobachtungen und Geländebegehungen der letzten Jahre zur Verfügung (Jahresberichte 2017-2019 (Wanderfalke und Uhu), Granit-Steinbruch der RÖHRIGgranit® GmbH (Heppenheim-Sonderbach, unveröffentlicht). Zudem liegt für das Vogelschutzgebiet ein SPA-Monitoring-Bericht (SCHABEL & WERNER 2017) vor, dessen Inhalte folgend berücksichtigt werden.

Einleitend wird im Folgenden das Betrachtungsgebiet kurz erläutert. Es setzt sich zusammen aus dem Vogelschutzgebiet und dem Vorhabengebiet.

Anhand der Schutzziele und des Schutzzweckes sowie der Lebensraumansprüche der schutzwürdigen Tierarten lässt sich im Hinblick auf die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens eine Prognose der Beeinträchtigung erstellen.

Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist zu ermitteln, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Nur wenn abschließend erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind, ist die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) (siehe: [HTTPS://RP-DARMSTADT.HESSEN.DE](https://rp-darmstadt.hessen.de)).

Der Prüfgegenstand bzw. der Prüfmaßstab bei einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung sind bei Vogelschutzgebieten das Vorkommen von Arten des Anhangs I. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen schutzwürdigen Tierarten sowie der Erhaltungsziele bzw. der Schutzzwecke der Schutzgebiete wird eine Prognose möglicher Beeinträchtigung erstellt.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren, werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Sinne des Leitfadens „Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ (EU-Kommission 2007/2012) geplant.

3 Kurzbeschreibung des VS-Gebietes „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ und der aktuellen Situation

Das Schutzgebiet weist insgesamt eine Größe von 33,44 ha auf und besteht aus zwei Teilflächen, je eine bei Erlenbach und bei Sonderbach. In beiden Teilflächen stellen Steinbrüche mit ihren Gewinnungsböschungen die zentralen wertgebenden Elemente dar.

Der hier betrachtete Steinbruch Gehrenberg der Fa. RÖHRIG**granit**[®] GmbH liegt bei Sonderbach am Westrand des Odenwaldes. Dieses Teilgebiet des Vogelschutzgebietes weist zwei benachbarte, aber räumlich und funktional getrennte Steinbrüche auf, welche die Kulisse des Teilgebietes nahezu vollständig ausfüllen. Während der außerhalb des Erweiterungsvorhabens liegende Tagebau Lärche schon seit 1998 einen Brutstandort des Wanderfalke aufweist, nutzt der Uhu „traditionell“ den Steinbruch Gehrenberg. Betrachtet wird im vorliegenden Erweiterungsverfahren nur der Steinbruch Gehrenberg.

Der Uhu brütet im laufenden Steinbruch Gehrenberg bereits seit dem Jahr 1998. Traditionell wird im Steinbruch Gehrenberg bei laufendem Abbau insbesondere während der Brut- und Nestlingsphase darauf geachtet, die Tiere nicht zu stören oder zu verletzen.

Im Jahr 2017 ergab sich kurzzeitig eine neue Situation. Der Wanderfalke unternahm im zeitigen Frühjahr auch im Steinbruch Gehrenberg einen Brutversuch, den er jedoch etwa Mitte März abbrach. Vermutlich ist er dem Feinddruck durch den Uhu ausgewichen. Im weiteren Jahresverlauf konnte eine erfolgreiche Brut des Wanderfalke im auch bisher von diesem besiedelten Steinbruch Lärche beobachtet werden.

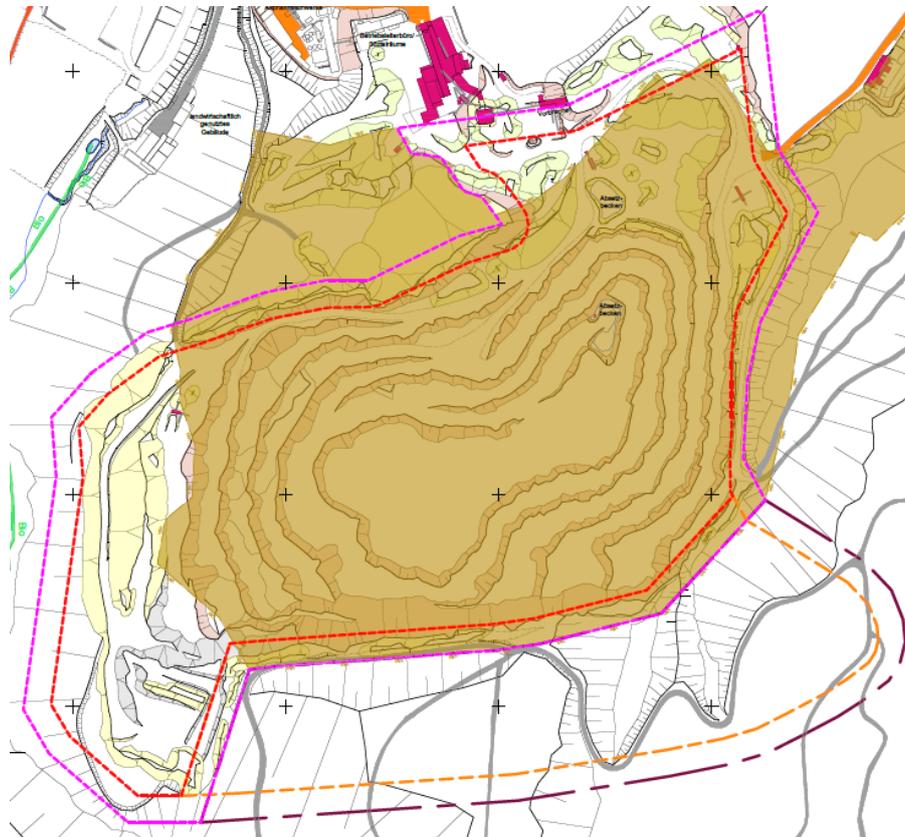


Abbildung 1: Lage von Steinbruch und VS-Gebiet (braun eingefärbt)

Auch im Jahr 2018 unternahm der Wanderfalke einen Brutversuch im Steinbruch Gehrenberg, den er jedoch ebenfalls abbrach und anschließend im Steinbruch Lärche zwei Jungvögel aufzog. Der Brutversuch des Uhus scheiterte aus nicht bekannten Gründen.

Im Zeitraum von 2000 bis einschließlich 2019 flogen im Steinbruch Gehrenberg 30 Junguhus aus. Die Bewertung des Erhaltungszustandes des Uhus im Steinbruch wird von SCHABEL & WERNER (2017) mit der Stufe A bewertet.

Im Jahr 2019 ergab sich die besondere Situation, dass in jedem der beiden Steinbrüche ein Wanderfalkenpaar brütete. Es kam jedoch nur im Steinbruch Lärche zu einer erfolgreichen Brut. Im Steinbruch Gehrenberg schlüpfte ein Uhu, stürzte jedoch später aus großer Höhe ab und verletzte sich. Aufgrund des Engagements der Mitarbeiter und des Vogelschutzbe-

auftragten (siehe folgender Absatz) konnte das Tier bis zur Auswilderung gesund gepflegt werden.

Die Brutsituationen von Uhu und Wanderfalken werden jedes Jahr durch den Vogelschutzbeauftragten des RP Darmstadt und der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für den Greifvogel- und Eulenschutz im Vorderen Odenwald bzw. NABU-Schutzgebietsbetreuer für das EU-VSG „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (VSG 6318-450), betreut.

Schutzziele und Schutzzweck:

Uhu (*Bubo bubo*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden
- Erhaltung von Brutplätzen in und auf Gebäuden und Brücken
- Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

4 Beschreibung der Eingriffsflächen und des weiteren Umfeldes

Der Steinbruch Gehrenberg liegt innerhalb der großflächigen Waldgebiete des Odenwaldes, welche durch kleinere Siedlungslagen und offene landwirtschaftliche Flächen gegliedert sind. Die RÖHRIGgranit® GmbH betreibt seit 1964 den Granitsteinbruch Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach. Neben dem Abbau im Sprengbetrieb erfolgen laufend Materialbewegungen mit schwerem Gerät. Der Steinbruchkessel ist weitgehend von bewaldeten Kuppen umgeben. Die geplante Erweiterungsfläche umfasst ca. 6,2 ha. Sie ist vollständig

mit Wald unterschiedlicher Altersklassen bestockt. Es handelt sich vornehmlich um Buchenwald.

In dem östlich des Steinbruchs Gehrenberg gelegenen Steinbruch Lärche, ebenfalls enthalten im Natura 2000-Teilgebiet Sonderbach, wird vor allem Werksteingewinnung betrieben. In diesem Steinbruch brütet der Wanderfalke seit über 20 Jahren meist erfolgreich.

5 Wirkfaktoren

Im Bereich der Überdeckung von Vorhaben und Natura 2000-Gebietskulisse können sich direkte Lebensraumverluste und die Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch die geplante Erweiterung im Steinbruch Gehrenberg ergeben. Als mögliche vom Vorhaben ausgehende Faktoren, die auf das Vogelschutzgebiet wirken, sind die anlage- und baubedingte Beräumung der Oberfläche und des Abraums zu werten. Weitere Wirkfaktoren können Lärm und andere Störfaktoren, wie menschliche Silhouetten, sein. Diese Einflüsse sind von relativ kurzer Wirkdauer. Der Einschlag von Wald erfolgt in den Wintermonaten und ist bis Ende Januar abgeschlossen (Details siehe UVP-Bericht in Kapitel III), so dass er nicht in die Brutphase der Arten fällt. Von der anschließenden Beräumung des Oberbodens geht eine Störwirkung aus, da diese nicht auf den Winter zu beschränken ist.

Betriebsbedingt wirkt insbesondere die laufende Gewinnung auf die wertgebenden Gewinnungsböschungen und die Brutvogelarten Uhu und Wanderfalke ein. Die Gewinnung erfolgt weiterhin im Sprengbetrieb und geht, wie heute, mit Lärmwirkungen und Fahrzeugbewegungen einher. Die generelle Nutzungsintensität des Steinbruchs bleibt dabei auf dem heutigen Niveau, da die Jahresförderung nicht gesteigert werden soll.

Der Abbau erfolgt in vier zeitlich und räumlich aufeinanderfolgenden Abbauabschnitten (siehe Abbildung 2). Während der Aufschluss in Abschnitt 1 erfolgt, hat Abschnitt 4 den längsten Bestand. So kann ein Brutstandort des Uhus in Abbauabschnitt 4 solange genutzt werden, bis in den Abbauabschnitten 1 und 2 im Bereich der oberen Bermen die Endwand und damit neue dauerhafte Brutstandorte geschaffen sind.



Abbildung 2: Räumliche Lage der geplanten vier Abbauabschnitte

Die Vogelschutzgebietsgrenze verläuft im Süden des Steinbruchs Gehrenberg entlang der Genehmigungsgrenze des Steinbruchs (gemäß Genehmigung IV/Da 43.1-53e621-Röhrig(6)). Mit der Erweiterung 2007 hat der heutige Tagebau die Vogelschutzgebiets-Kulisse im Westen bereits überschritten. Durch die nunmehr geplante Erweiterung soll auch die südliche Steinbruchwand über die Vogelschutzgebiets-Kulisse hinaus verschoben werden. Hierdurch ergibt sich die Situation, dass zwar die als Schutzziel definierte Struktur „Felswände mit Brutnischen in Abbaugebieten“ nicht reduziert wird, diese jedoch nur mehr in Teilen innerhalb der Schutzgebietskulisse liegt.

Der Steinbruch Lärche ist vom Vorhaben nicht betroffen. Weder anlage- und baubedingt, noch betriebsbedingt sind Wirkfaktoren darstellbar, die im Steinbruch Lärche Beeinträchtigungen auszulösen können.

6 Prognose der Beeinträchtigungen

6.1 Uhu

Der Uhu nutzt seit einigen Jahren einen Nistplatz in der hohen Abbruchwand an der Südgrenze des aktuell genehmigten Abbaubereiches. Im Bereich der oberen Bermen erfolgten in den letzten Jahren keine Sprengungen mehr. Die Bäume auf der Tagebauoberkante werden von der Art als Tageseinstand genutzt.

Das Jagdrevier erstreckt sich über mehrere Quadratkilometer auf Felder, Wiesen, Weiden und Gewässer im Umfeld. Als bevorzugte Beute werden vor allem kleinere bis mittelgroße Säugetiere (Igel, Ratten, Mäuse, Kaninchen, Feldhasen) oder mittelgroße Vögel (Rabenvögel, Tauben und Entenvögel) geschlagen.

Der SPA-Monitoring-Bericht (SCHABEL & WERNER 2017) gibt für die Uhu-Population einen stabilen Zustand an. Die Habitatqualität im Steinbruch Gehrenberg wird aktuell für den Uhu als gut bis sehr gut angenommen. Der Bericht verweist außerdem auf eine möglicherweise zu erwartende Habitatverschlechterung bei Durchführung der geplanten Erweiterung.

Anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen (Beseitigung des Waldbestandes)

Der sukzessive Verlust des Waldstreifens als potentielles Nahrungshabitat ist aufgrund des artspezifischen großräumigen Jagdverhaltens nicht erheblich für den Uhu zu sehen. Der Verlust von Altbäumen als Tageseinstand führt ebenfalls nicht zu einer Verschlechterung der Habitatqualität des Brutplatzes im Steinbruch Gehrenberg, da Tageseinstände weiterhin zur Verfügung stehen. Da der Steinbruch mehr als dreiseitig von Wald umgeben ist, verbleiben zu jedem Zeitpunkt (auch nach Einschlag der Bäume auf der Erweiterungsfläche) Sitzbäume mit Blick in den Tagebau und auf potentielle Nistplätze. Die mit jedem Abbaubereich neu entstehende Waldkante bietet wiederum neue Bäume als Tageseinstand. Die ökologische Funktion (Tageseinstand mit Blick auf den Brutplatz) bleibt auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten.

Beobachtungen belegen, dass der Uhu während anlage- und baubedingter Arbeiten, etwa für die Westerweiterung, weiterhin mit Erfolg im Steinbruch brütete. Da die anlage- und baubedingten Arbeiten für die hier betrachtete Erweiterung im bereits ersten Abbaubereich

nahe an den Brutplatz heranrücken, kann eine Störung der Balz- und Brutphase nicht generell ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Verlagerung der Gewinnungs- bzw. Brutböschungen)

Im Rahmen der Gesteinsgewinnung erfolgt der Abbau von Böschungen. Gleichzeitig entstehen hierdurch permanent neue Böschungssysteme. Dies widerspricht grundsätzlich nicht den für das VSG formulierten Zielen, der Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen für den Uhu in Abbaugebieten.

Mit Genehmigung der Erweiterungsplanung wird der traditionell genutzte Brutplatz des Uhus von der Gewinnung in Anspruch genommen. Vorlaufend erfolgt die Anlage von mehreren Brutnischen in Felswänden (Details siehe MCEF 4, Kapitel II, dort Abschnitt 6.2). Im Bereich der derzeit genutzten Brutwand sind zudem zukünftig Störungen durch den laufenden Abbaubetrieb und die Sprengungen zu erwarten.

Grundsätzlich sind die im Steinbruch Gehrenberg brütenden Uhus an den Abbaubetrieb angepasst. Emissionen, wie Lärm und Licht sowie menschliche Silhouetten, wirken bereits seit Beginn der Besiedelung des Steinbruch Gehrenberg auf die Uhus ein. Geeignete Maßnahmen (siehe hierzu Schadensvermeidungsmaßnahmen) verhindern eine direkte Beeinträchtigung von Brutplatz und Tieren. Dass diese Maßnahmen greifen, verdeutlichen die weitgehend guten Bruterfolge der letzten knapp 20 Jahre im Steinbruch Gehrenberg. Durch die Erweiterung wird es zu dem Verlust des langjährig genutzten Brutplatzes kommen.

Wiedernutzbarmachung

Nach Abschluss der Gewinnung und dem Rückbau der Anlagen wird sich ein niederschlagsgespeicher See natürlich einstellen. Der Seespiegel kann aufgrund des Überlaufs auf max. 245 m NHN ansteigen. Da die Geländeoberkante im Bereich der Kohlplatte bei rd. 345 m NHN liegt, ergibt sich in eine maximal erhaltene Wandhöhe von 100 m über Seespiegel. Diese reduziert sich zu den Seiten auf rd. 320 m NHN im Westen und rd. 250 m NHN im Osten. Damit verbleiben alleine im Bereich der aktuellen Antragsfläche ca. 2,8 ha Wandfläche. Die Abbauwand bleibt durch ca. 5 m breite Bermen strukturiert. Auf einer der oberen Bermen werden, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Uhubeauftragten bereits beim Abbau möglichst dauerhafte Brutnischen angelegt (Details siehe MCEF 4, Kapitel II, dort Ab-

schnitt 6.2). Aufgrund der Höhe und der Strukturierung kann davon ausgegangen werden, dass damit mit hinreichender Sicherheit nachhaltig nutzbare Brutnischen für Uhu bzw. Wanderfalken vorliegen.

Schadensvermeidungsmaßnahmen

Bereits seit Jahren werden geeignete Maßnahmen zum Schutz des Uhus im laufenden Betrieb realisiert. Insbesondere wird der Brutstandort, den die Tiere im zeitigen Frühjahr beziehen, jährlich frühzeitig durch den Beauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte für den Greifvogel- und Eulenschutz im Vorderen Odenwald und NABU-Schutzgebietsbetreuer für das EU-VSG „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ erkundet, so dass geeignete Schutzvorkehrungen am und um den Brutstandort greifen können (privatrechtliche Regelung mit dem RP-Darmstadt). Dieser Bereich wird dann in der Brut- und Aufzuchtphase durch die laufenden Gewinnungsarbeiten nicht beeinträchtigt. Auch wird durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass adulte und juvenile Uhus soweit möglich auch außerhalb des Brutplatzes bei Sprengungen, Abräum-, Verlade- und Baggerarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Vor Inanspruchnahme des Brutplatzes wird ein ausreichendes Angebot an geeigneten Brutplätzen/Brutnischen geschaffen. So ist davon auszugehen, dass das Brutpaar den Steinbruch auch weiterhin nutzen kann. Die Anlage und Ausgestaltung dieser Brutnischen wird, wie auch bislang, in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte für den Greifvogel- und Eulenschutz im Vorderen Odenwald und NABU-Schutzgebietsbetreuer für das EU-VSG „Felswände des Vorderen Odenwaldes“, Herrn Schabel, erfolgen.

Die nicht flügenden Jungvögel erkunden in der etwa vierwöchigen Ästlingsphase nachts das Umfeld des Brutplatzes. Im Rahmen ihrer Arbeiten achten die Mitarbeiter des Steinbruchs daher auf nicht flugfähige Jungvögel, die sich am Tage im Steinbruch verstecken. Durch die alltägliche Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme wird eine Gefährdung der Junguhus weitgehend vermieden. Die Mitarbeiter werden dahingehend entsprechend informiert und geschult.

Prognose

Die Erfahrungen mit den Uhubruten im Steinbruch Gehrenberg im letzten Jahrzehnt verdeutlichen, dass auch zukünftig von einer erfolgreichen Besiedelung durch den Uhu auszugehen ist, da alleine auf der Erweiterungsfläche nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung rd. 2,8 ha Wandfläche mit einer Höhe von rd. 100 m über Wasserspiegel verbleiben. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Uhus sowie von „Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten“ und „störungsarmen Brutgebieten“ ist daher nicht zu prognostizieren.

6.2 Wanderfalke

Der Wanderfalke unternahm 2017 erstmalig einen – letztlich erfolglosen – Brutversuch in der Gewinnungsböschung des Steinbruchs Gehrenberg. Nach Aussage des SPA-Monitoring Berichts von 2017 (SCHABEL & WERNER 2017) brütete der Wanderfalke von 2012 bis 2016 in einer Brutnische im Steinbruch „Lärche“, die offenbar nur suboptimal ist. In diesen Jahren kam es nur zweimal zu einer erfolgreichen Brut mit lediglich geringem Bruterfolg (1 bzw. 2 flügge Junge). Vermutlich aufgrund dieser erschwerten Brutverhältnisse kam es 2017 zu dem Brutversuch im Steinbruch Gehrenberg. Dieser endete jedoch frühzeitig und es erfolgte erstmalig eine (Nach-)brut im Steinbruch Lärche in einem dort für die Art angebrachten Brutkasten, der auch 2019 erfolgreich genutzt wurde. Traditionell brütet der Wanderfalke also im Steinbruch Lärche, räumlich getrennt (mehr als 500 m, ohne direkten Sichtkontakt) vom langjährigen Brutplatz des Uhus seit 2017 (SCHABEL 2018, 2019) in dem für diesen Zweck angebrachten Nistkasten im Steinbruch Lärche. Ein 2019 erfolgter Brutversuch eines zweiten Brutpaares des Wanderfalken im Steinbruch Gehrenberg verlief ebenfalls erfolglos, die Anwesenheit des Uhus hier ermöglicht derzeit offensichtlich keine erfolgreiche Brut des Wanderfalken im Steinbruch Gehrenberg.

Der extrem schnelle Flieger jagt i.d.R. ausschließlich andere Vögel im Flug. Der Aktionsradius beträgt in der Brutphase ca. 3 km. Er ist nicht auf den Steinbruch oder die Erweiterungsfläche als Nahrungshabitat angewiesen. Auch der Wanderfalke nutzt Bäume im Umfeld des Brutplatzes als Sitzwarte.

Anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen (Beseitigung des Waldbestandes)

Der sukzessive Verlust des Waldstreifens als potentiell Nahrungshabitat ist aufgrund des artspezifischen großräumigen Jagdverhaltens als nicht erheblich für den Wanderfalken zu sehen, da zwar Bäume, die als Sitzwarten genutzt werden, verloren gehen, jedoch weiterhin Altbäume in Randlage zur Verfügung stehen. Da der Steinbruch mehr als dreiseitig von Wald umgeben ist, verbleiben zu jedem Zeitpunkt Sitzbäume mit Blick in den Tagebau und potentielle Nistplätze. Die neu entstehende Waldkante bietet wiederum neue Sitzbäume. Die ökologische Funktion (Sitzwarte mit Blick auf den Brutplatz) bleibt somit erhalten.

Eine bau- und anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung des Wanderfalken und der Schutzziele in der Anlage- und Bauphase ist daher nicht zu prognostizieren.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Verlagerung der Gewinnungs- bzw. Brutböschungen)

Sollte der Wanderfalken entgegen der heutigen Situation den Steinbruch Gehrenberg dauerhaft besiedeln, kann sich die Art mit der dynamischen Situation im Steinbruch arrangieren, soweit entsprechende Maßnahmen getroffen werden, die bereits seit einigen Jahren für den Uhu umgesetzt werden (Schutz des Brutplatzes während der Brutzeit, ausreichendes Angebot an geeigneten Brutnischen im aktiven Abbaubetrieb). Es ist nicht davon auszugehen, dass Emissionen, wie Lärm und Licht sowie Silhouetten, die Tiere stören, soweit der Brutplatz hoch in der Wand liegt.

Wiedernutzbarmachung

Nach Abschluss der Gewinnung und dem Rückbau der Anlagen wird sich ein niederschlagsgespeicher See natürlich einstellen. Der Seespiegel kann aufgrund des Überlaufs auf max. 245 m NHN ansteigen. Da die Geländeoberkante im Bereich der Kohlplatte bei rd. 345 m NHN liegt, ergibt sich in eine maximal erhaltene Wandhöhe von 100 m über Seespiegel. Diese reduziert sich zu den Seiten auf rd. 320 m NHN im Westen und rd. 250 m NHN im Osten. Damit verbleiben alleine im Bereich der aktuellen Antragsfläche ca. 2,8 ha Wandfläche. Die Abbauwand bleibt durch ca. 5 m breite Bermen strukturiert. Auf einer der oberen Bermen werden, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Beauftragten der Staatl. Vogelschutzwarte bereits beim Abbau möglichst dauerhafte Brutnischen angelegt (Details siehe MCEF 4, Kapitel II, dort Abschnitt 6.2). Aufgrund der Höhe und der Strukturierung kann da-

von ausgegangen werden, dass damit mit hinreichender Sicherheit nachhaltig nutzbare Brutnischen für Uhu bzw. Wanderfalken vorliegen.

Schadensvermeidungsmaßnahmen

Seit Jahren werden Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus im laufenden Betrieb realisiert, die ebenso für den Wanderfalken wirken würden, sofern er erneut einen Brutversuch im Steinbruch Gehrenberg unternehmen sollte. Insbesondere wird der Brutstandort, den die Tiere im zeitigen Frühjahr festlegen, jährlich frühzeitig neu erkundet. Dieser Bereich würde dann in der Brut- und Aufzuchtphase nicht beeinträchtigt.

Prognose

Derzeit ist davon auszugehen, dass der langjährig als Bruthabitat genutzte Steinbruch Lärche weiterhin durch die Art genutzt werden kann. Eine erfolgreiche Brut im für den Wanderfalken angebrachten Kasten im Jahr 2019 stützt diese Annahme. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wanderfalken sowie von „Felswänden mit Brutnischen in Abbaubereichen“ durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb“ und „störungsarmen Bruthabitaten“ ist bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen nicht zu prognostizieren.

6.3 Brutwände

Mit der geplanten Erweiterung werden zukünftig vermehrt Felswände entstehen. Jedoch bewegt sich der Abbau aus der Vogelschutzgebietskulisse hinaus, wodurch innerhalb des Schutzgebietes weniger Felswände verbleiben.

Mit Beginn des Gesteinsabbaus auf der Erweiterungsfläche werden sich die neuen Wände zukünftig nicht mehr ausschließlich und vollständig innerhalb des heute ausgewiesenen Vogelschutzgebietes befinden. Aus diesem Grund erfolgte am 11. Februar 2020 eine Abstimmung mit dem RP Darmstadt (Herr Mende ONB, Herr Schöcker Natura 2000). Der Abbau in der Erweiterungsfläche erfolgt abschnittsweise, so dass zunächst immer noch größere Wandbereiche mit Brutnischen für den Uhu innerhalb des bisherigen Vogelschutzgebiets zur Verfügung stehen (Details siehe MCEF 4, Kapitel II, dort Abschnitt 6.2). Die Funktion der entstehenden Felswände als Brutstandort für den Uhu bleibt unabhängig von ihrer Lage bezo-

gen auf die Schutzgebietskulisse dauerhaft erhalten. Um zu vermeiden, dass die Felswände vollständig aus der Schutzgebietskulisse hinauswandern, wird die Natura 2000-Gebietskulisse an die zukünftige erweiterte Situation angepasst werden. Diese Anpassung kann allerdings erst dann erfolgen, wenn alle genehmigungsrechtlich erforderlichen Zulassungen vorliegen. Nachdem die Planfeststellung nach § 68 WHG zur Steinbrucherweiterung rechtskräftig wurde, wird der RP Darmstadt das Verfahren zur Anpassung der Gebietskulisse anstrengen. Die letzten Wandbereiche innerhalb der bisherigen Vogelschutzgebietskulisse dürfen erst abgebaut werden, wenn die Erweiterung des Schutzgebietes erfolgt ist (siehe Besprechungsvermerk Termin vom 11.02.2020).

Maßnahmen

Mit Verlegung der bisherigen Schutzgebietskulisse erfolgt eine Anpassung an die zukünftig zu erwartende Verlagerung der Felswände (Details siehe MCEF 4, Kapitel II, dort Abschnitt 6.2). Daher sind Kohärenzmaßnahmen nicht erforderlich.

MCEF 4 Erhalt von Felswänden im laufenden Steinbruchbetrieb

Für die Felsbrüter Uhu und Wanderfalke werden im laufenden Steinbruchbetrieb (siehe RCEF 3) geeignete Brutwände in Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte für den Greifvogel- und Eulenschutz im Vorderen Odenwald erhalten, um ein Ausweichen zu ermöglichen, wenn die jeweils genutzte Brutwand zum Abbau genutzt wird. Durch ein gezieltes Angebot von Ersatzbrutstätten in Wandbereichen, die keiner abbaubedingten Veränderung mehr unterliegen, wird ein Ausweichen des Uhus in diese Wandbereiche ermöglicht. Im Hinblick auf den Erhalt der Felswände nach Abschluss der Gewinnung greift die Maßnahme 1 der Wiedernutzbarmachung (siehe Anlage 18.1).

Die räumlich-zeitliche Umsetzung dieser CEF-Maßnahme wird im Folgenden detailliert beschrieben.

Die CEF-Maßnahme 4 beschreibt den Erhalt von Felswänden (für Felsbrüter) im laufenden Steinbruchbetrieb, also den Erhalt der Funktion des Steinbruchs als Bruthabitat (Fortpflanzungsstätte) für den Uhu bzw. den Wanderfalken. Damit wird den Maßgaben, die sich aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Artenschutz ergeben, gefolgt. Um die sekundären Felswände als Bruthabitat nutzen zu können, müssen diese potentielle Brutnischen für Fels-

brüter (hier Uhu und Wanderfalke) aufweisen. Diese können während des Abbaus „natürlich“ entstehen oder gezielt angelegt werden.

Die Bereitstellung von Felswänden als Bruthabitat wird zeitlich mit den Abbauphasen koordiniert (siehe Abbildung 3 und Abbildung 4 sowie Kapitel II, dort Abschnitt 4.2). An den ausgewählten Standorten finden sich entweder heute bereits durch den Beauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte für den Greifvogel- und Eulenschutz im Vorderen Odenwald als geeignet befundene Nischen, oder es werden mit technischen Hilfsmitteln Nischeninitiale ausgebaut bzw. Nistmöglichkeiten neu angelegt.

Bei der Maßnahmenplanung, insbesondere bei der Optimierung oder Anlage von Brutnischen, werden die Aussagen des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MkULNV NRW 2013) berücksichtigt. Danach müssen für den in Abbauabschnitt 1 befindlichen und durch die Gewinnung beseitigten Uhubrutplatz mindestens drei geeignete Brutnischen mit möglichst einem Jahr Vorlauf bereitgestellt werden. Details zur Durchführung und zur Auswahl der Standorte sind bei allen Maßnahmen von fachkundigen Personen vorzunehmen und regelmäßig zu betreuen (Monitoring/Risikomanagement).

Insgesamt werden fünf sekundäre Felswandbereiche überplant (siehe Abbildung 3 und Abbildung 4). Die Felswände 1 und 2 befinden sich heute in nicht mehr dem Abbau unterliegenden Steinbruchbereichen. Die Felswand 3 liegt innerhalb der Erweiterungsfläche. Die Felswände 4 und 5 entstehen erst durch den Abbau in der Erweiterung und werden in Endstellung überplant. Die benötigten Niststrukturen sind kurzfristig entwickelbar.

Felswand 1:

Der betrachtete Wandabschnitt liegt innerhalb der heute ausgewiesenen VS-Gebietskulisse und wird dauerhaft erhalten (siehe Abbildung 3).

Bereits heute steht die Felswand 1 in Endstellung zur Verfügung. Der hier betrachtete Bereich dieser Wand hat eine Höhe von ca. 290 m NHN. Hier erfolgt kein Abbau mehr und der zu erwartende Wasserspiegel der Wiedernutzbarmachung liegt bei 245 m, so dass hier eine ausreichende Wandhöhe dauerhaft verbleibt.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 26. August 2020 konnte mit Herrn Schabel (Beauftragter der Staatlichen Vogelschutzwarte für den Greifvogel- und Eulenschutz im Vorderen Odenwald und NABU-Schutzgebietsbetreuer für das EU-VSG „Felswände des Vorderen Odenwaldes“) und Herrn Hagemeister (seinem Stellvertreter) die grundsätzliche Eignung der Felswand als Brutwand für die Felsnischenbrüter Uhu und Wanderfalke abgestimmt werden. Es sind aktuell nur suboptimale Nischen vorhanden, daher werden vor Beginn des Abbaus in der Erweiterungsfläche zwei Brutnischen optimiert bzw. angelegt. Die Anlage der Brutnischen erfolgt in enger Abstimmung mit Herrn Schabel bzw. Herrn Hagemeister im Winterhalbjahr 2020/2021, damit diese CEF-Maßnahme mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf zur Inanspruchnahme der aktuellen Brutwand umgesetzt wird.

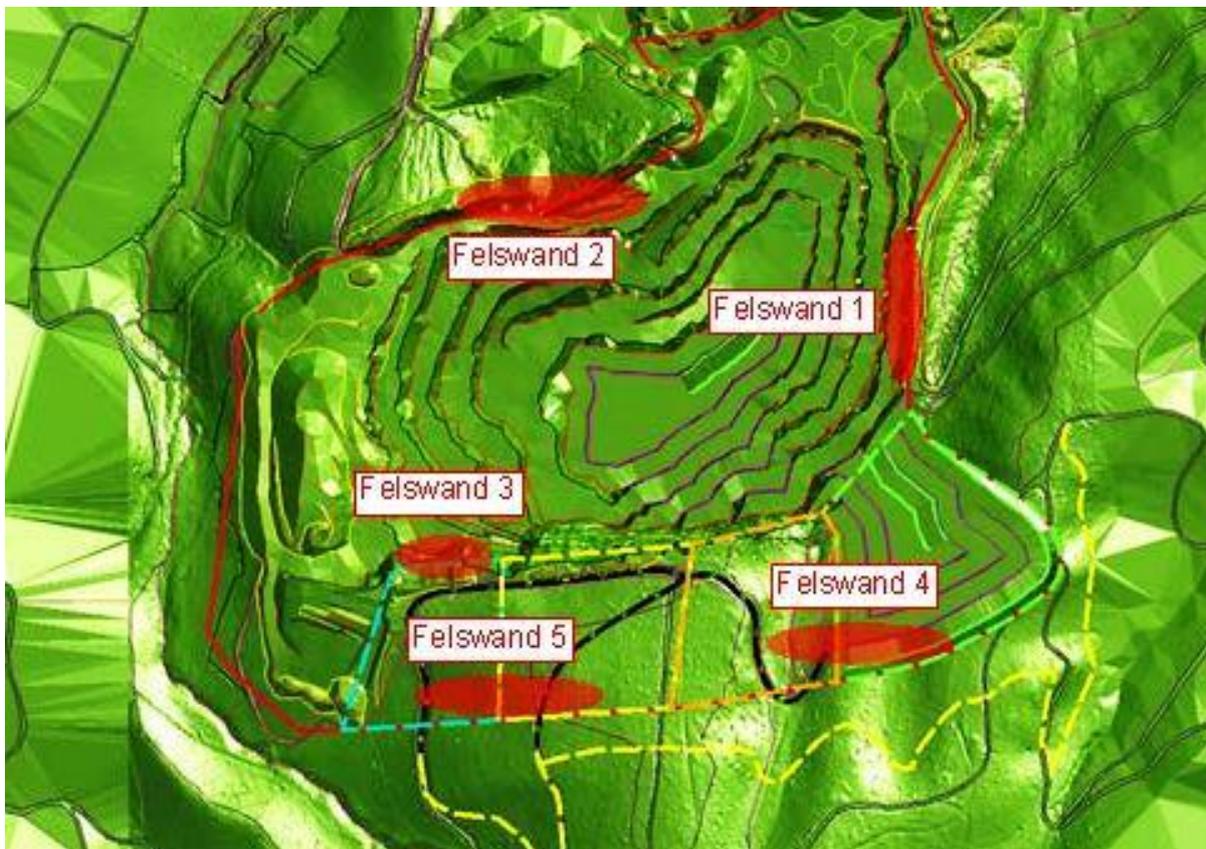


Abbildung 3: Diese Aufsicht zeigt die Gewinnung am Ende des ersten Abbaubereiches sowie die Verteilung der fünf Nischenbrüter-Felswände

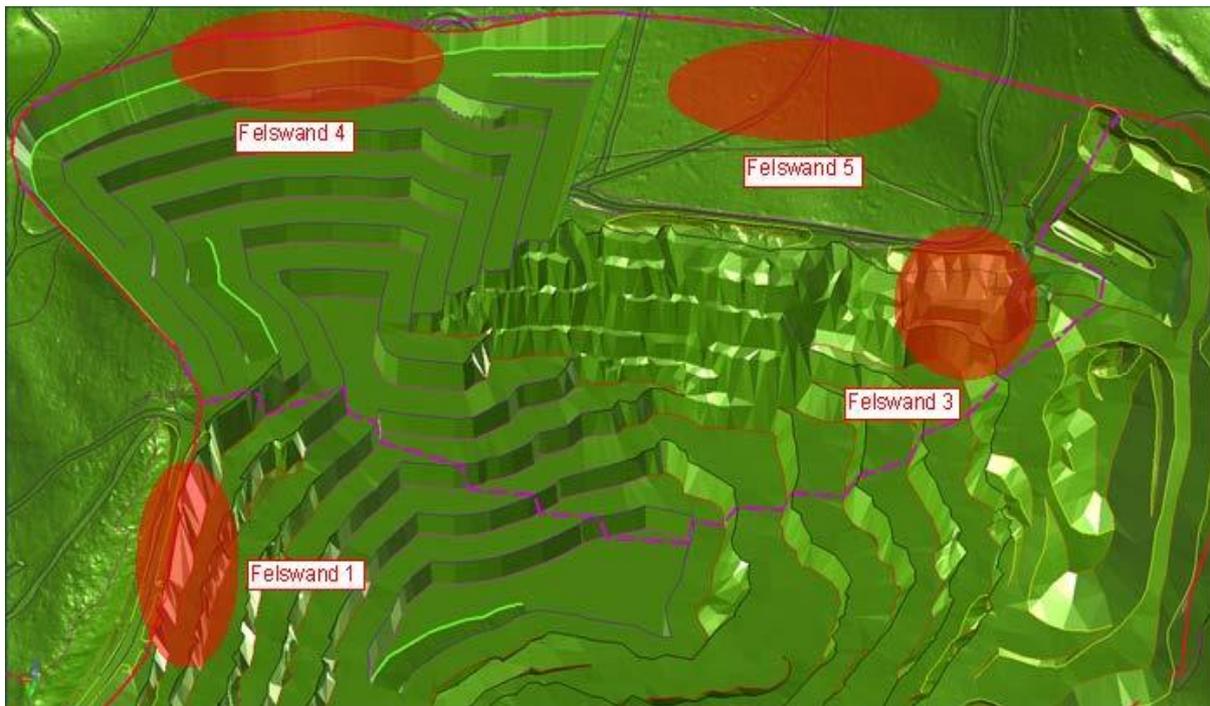


Abbildung 4: Diese Schrägansicht zeigt die Gewinnung am Ende des zweiten Abbauabschnittes sowie die Lage von vier Nischenbrüter-Felswänden

Felswand 2:

Der betrachtete Wandabschnitt liegt innerhalb der heute ausgewiesenen VS-Gebietskulisse und wird dauerhaft erhalten (siehe Abbildung 3).

Diese Wand wird als weiterer Maßnahmenstandort vorgehalten. Auch an dieser Felswand muss mindestens eine Brutnische künstlich angelegt werden.

Felswand 3:

Der betrachtete Wandabschnitt liegt innerhalb der heute ausgewiesenen VS-Gebietskulisse, steht jedoch nur noch temporär zur Verfügung, da er innerhalb der Erweiterungsfläche liegt (siehe Abbildung 3 und Abbildung 4). Dieser Bereich der Gewinnungswand bleibt erhalten, bis der dritte Abbauabschnitt im oberen Bereich ausgesteint ist und die Anpassung der VS-Gebietskulisse erfolgt ist.

Da dieser Wandabschnitt heute keine für Felsbrüter gut zu nutzenden Brutnischen aufweist, wird in Abstimmung mit Herrn Schabel dort eine Nische künstlich angelegt. Die Anlage erfolgt im Winterhalbjahr 2020/2021, damit diese CEF-Maßnahme mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf zur Inanspruchnahme der aktuellen Brutwand umgesetzt wird.

Felswände 4 und 5:

Die betrachteten Wandabschnitte liegen heute außerhalb der VS-Gebietskulisse, sollen jedoch in die geplante Erweiterung der VS-Gebietskulisse aufgenommen werden. Diese Felswand bleibt dann dauerhaft erhalten und kann die Funktion als Brutplatz für Uhu bzw. Wanderfalken dauerhaft übernehmen und die Ziele des Vogelschutzgebietes stützen.

Die Felswand 4 entsteht frühzeitig im Rahmen des Abbaus der ersten beiden Abbauabschnitte (siehe auch M 1). Die Anlage von zwei Felsbrüternischen erfolgt während des Abbaus, da sich dann schweres Gerät auf dem Anlageniveau befindet. Felswand 5 wird angelegt, wenn der Abbau in den oberen Bereichen der Abbauabschnitte 3 und 4 erfolgt. Soweit es sich als erforderlich erweist, werden die Bermen im Zuge der abschließenden Gestaltung angrenzend an die Nischen gegen Belauf gesichert.

MCEF 5 Anlage von arten- und strukturreichen Waldmänteln für die Haselmaus

Durch die Entwicklung eines Waldmantel- bzw. Waldsaumbereichs entlang der freigestellten Bäume im Rahmen eines jeden Abbauabschnittes werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen und das Nahrungsangebot für Haselmäuse erhöht (siehe auch M 6 und Anlage 17). Hier erfolgt die gezielte Förderung von Früchte tragenden Gehölzen durch Unterpflanzen des Waldrandes mit Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtem Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Geißblatt. Diese Pflanzungen sind kurzfristig entwickelbar. In Abstimmung mit der ÖBB (siehe V 1) erfolgen Pflegeschnitte, um Früchte tragende Gehölze zu fördern. In Verbindung mit MCEF 1 entstehen im räumlichen Verbund mit vorhandenen potentiellen Habitaten bzw. Vorkommen neue Nahrungshabitate sowie Neststandorte für die Haselmaus.

Prognose

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Voraussetzungen ist von einer Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet auszugehen.

6.4 Resümee

Bei Realisierung der Steinbrucherweiterung ist mit anlage- und baubedingten sowie betriebsbedingten Beeinträchtigungen der beiden Arten Uhu und Wanderfalke durch die sukzessive Beseitigung des Waldbestandes sowie im Rahmen der Gesteinsgewinnung zu rechnen. Diese können auf der Basis der bisher bekannten Rahmenbedingungen durch geeignete Schadensvermeidungsmaßnahmen soweit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Schutz- und Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck nicht zu prognostizieren sind. Mit dem fortschreitenden Abbau wird stets eine große Fläche an Felswänden und damit eine ausreichende Anzahl an Brutplätzen für beide Arten zur Verfügung stehen.

In Bezug auf das Teilgebiet Steinbruch Sonderbach des Vogelschutzgebietes „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ kann bei Einbeziehung der neuen Böschungssysteme festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Schadensvermeidungsmaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren sind.

7 Quellen

Literatur

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

SCHABEL, P. & M. WERNER (2017): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 6318-450 „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (LK Bergstraße). – Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfanz und Saarland; Birkenau.

SCHABEL, P.(2017-2019): Jahresberichte 2017-2019 (Wanderfalke und Uhu), Granitsteinbruch der RÖHRIG**granit**[®] GmbH (Heppenheim-Sonderbach).

Internetquellen

<http://www.rpda.de>

<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706).

EUArtSchV Europäische Artenschutzverordnung, Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 61 S. 1 vom

3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr.1332/2005 vom 9. August 1995 (Abl. EG vom 19.8.2005, L 215, S.1 ff., in Kraft seit dem 22.8.2005), berichtigt am 27. April 2006 (Abl. EG Nr. L 113, S. 26), zuletzt geändert am 20. Januar 2017, ABI. L 27 S. 1.

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, in Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.05 (BGBl.I, S.896) (Bundesartenschutzverordnung), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABI. L 206/7 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch ABI. L 158 vom 10.06.2013 S. 193).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABI. L 103 vom 25.4.1979, S.1, zuletzt geändert durch ABI. L 158 vom 10.06.2013 S. 193).

HAGBNatSchG Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (GVBl. II 881-51) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184)